



Vergabeverfahren

„Medizinische Versorgung II“

ZBL / Z.26-0143

Teil R

Besondere Vertragsbedingungen

Juli 2026

**Zentrale Beschaffungsstelle des Landes
im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz**



Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Vergabeverfahrens	5
2	Besondere Vertragsbedingungen	6
2.1	Bedarfsträger / Leistungsorte	6
2.2	Aufnahme weiterer Standorte.....	6
2.3	Vertragsbestandteile	6
2.4	Allgemeine Anforderungen an den Auftragnehmer	7
2.5	Personal-Management des Auftragnehmers	8
2.6	Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung	9
2.7	Preise	10
2.8	Preisgleitklausel	11
2.9	Voraussichtliche Abnahmemengen	12
2.10	Veränderung der Personalstärke.....	13
2.11	Abrechnung.....	13
2.11.1	Abrechnung per E-Rechnung.....	14
2.11.2	Zahlungsbedingungen	14
2.12	Vertragsänderungen	15
2.12.1	Aufnahme weiterer Dienstleistungen.....	15
2.13	Haftung	16
2.14	Ansprechpartner Vertragsmanagement.....	16
2.15	Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit.....	17
2.16	Verpflichtungserklärung.....	18
2.17	Übertragung von Nutzungsrechten.....	19
2.18	Betreten von Dienstgebäuden und Ausweispflicht.....	19
2.19	Einhaltung weiterer geltender rechtlicher Verpflichtungen	20
2.20	Unterauftragnehmer	20
2.20.1	Einsatz von Unterauftragnehmern.....	20
2.20.2	Wechsel von Unterauftragnehmern.....	21
2.21	Regelungen gemäß Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) ...	21
2.22	Vertragsbeendigung und Insolvenz	22

2.23	Recht zur Kündigung durch den Auftraggeber bei Schließung einer Aufnahmeeinrichtung	23
2.24	Ausfall des Auftragnehmers	24
2.25	Vertragsstrafe	24
2.26	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht	24
2.27	Sprache	25
2.28	Sonstiges	25
2.29	Schlussbestimmung und Salvatorische Klausel	25

Vorbemerkungen

Begriffsbestimmungen:

Vergabestelle (ZBL)	die Zentrale Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (ZBL).
Bedarfsträger	sind die bezugsberechtigten Stellen dieser Rahmenvereinbarung. Dies sind die der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Rheinland-Pfalz unterstellten Aufnahmeeinrichtungen, d.h. die in den Vergabeunterlagen benannten Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige.
Bieter	umfasst sowohl einzelne natürliche und / oder juristische Personen als auch eine Vereinigung aus natürlichen und / oder juristischen Personen, die als Bietergemeinschaft anbietet, sofern nicht explizit etwas Anderes erwähnt ist oder hierzu spezielle Vorgaben gemacht werden.
Auftragnehmer (AN)	anbietende / s Unternehmen (Bieter / Bietergemeinschaft), die / das im Falle des Zuschlags Vertragspartner werden / wird.
Auftraggeber (AG)	ist das Land Rheinland-Pfalz als öffentlicher Auftraggeber, vertreten durch den Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Rheinland-Pfalz.
AfA	Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende: der Erstaufnahme nachgeschaltete Unterbringungseinrichtung
GfA	Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige
VZÄ	Vollzeitäquivalent

1 Gegenstand des Vergabeverfahrens

Das Land Rheinland-Pfalz, dieses vertreten durch den Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) des Landes Rheinland-Pfalz, schreibt im Wege eines Offenen Verfahrens gemäß §§ 14, 15 VgV, § 119 GWB eine **Rahmenvereinbarung mit einem Wirtschaftsteilnehmer** (dem späteren Auftragnehmer) über die Beschaffung von medizinischer Versorgung für Bewohner der Aufnahmeeinrichtung an den Standorten Bitburg, Hermeskeil und Speyer aus.

Die konkret zu beschaffenden Leistungen ergeben sich aus Kapitel 2 der Teil B – Leistungsbeschreibung und der Anlage Teil B – Preisblatt.

Die zu schließende Rahmenvereinbarung kommt zwischen dem erfolgreichen Bieter und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) des Landes Rheinland-Pfalz zustande.

Diese Rahmenvereinbarung legt die Bedingungen der Einzelabrufe fest, die während ihrer Laufzeit getätigt werden. Sie stellt die verbindliche Grundlage der Einzelverträge zwischen dem Auftragnehmer und den Bedarfsträgern dar. Der Einzelvertrag wird durch den Bedarfsträger nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung geschlossen.

Die Leistung ist in folgende Gebietslose aufgeteilt:

Los 1: Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Bitburg

Anschrift: Messerschmittstraße 5, 7, 54634 Bitburg

Los 2: Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Hermeskeil

Anschrift: Trierer Straße 200, 54411 Hermeskeil

Los 3: Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende – Standort Speyer

Anschrift: Spaldingerstr. 100, 67346 Speyer

2 Besondere Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Regelungen werden im Falle der Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil. Mit der Abgabe seines Angebotes erkennt der Bieter diese Bedingungen an.

Mit dem Zuschlag kommt eine Rahmenvereinbarung zwischen dem erfolgreichen Bieter und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Rheinland-Pfalz zustande.

2.1 Bedarfsträger / Leistungsorte

Bezugsberechtigte Stellen (Bedarfsträger) der Rahmenvereinbarung(en) sind die Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende des Landes Rheinland-Pfalz.

- AfA Bitburg
- Afa Hermeskeil
- AfA Speyer

2.2 Aufnahme weiterer Standorte

Während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung können weitere Standorte (weitere Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende) hinzukommen, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens nicht bekannt waren.

Der Auftraggeber ist berechtigt im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer den Auftrag entsprechend zu ändern und weitere Standorte in den Vertrag aufzunehmen.

Der Auftraggeber nimmt hierzu mit dem Auftragnehmer Kontakt auf, dessen Betriebsstätte in Luftlinie die geringste Entfernung zum neu zu eröffnenden Standort aufweist. Soweit kein Einvernehmen hergestellt werden kann, wird die Systematik unter Berücksichtigung der Luftlinienentfernung mit den übrigen Auftragnehmern fortgesetzt.

2.3 Vertragsbestandteile

Bei Widersprüchen gelten die genannten Vertragsbestandteile nacheinander in der angegebenen Reihenfolge:

1. das Zuschlagsschreiben mit den Vergabe- und Vertragsunterlagen inkl. Anlagen,
2. der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL / B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BANz. Nr. 178a), einzusehen unter:

https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/08/Abteilung_2/8206/08_Rechtsvorschriften/VOL_B.pdf

3. das Angebot des Bieters auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen (insbesondere das Preisblatt und das Leistungskonzept).

Verbindlich sind ausschließlich die in den Vergabeunterlagen dokumentierten Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen eines Bieters sowohl als Allgemeine Geschäftsbedingungen als auch in Form einzelfallbezogener Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

2.4 Allgemeine Anforderungen an den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat die folgenden, allgemein für ihn gültigen Anforderungen im Rahmen der Leistungserbringung zu beachten:

- Der Auftragnehmer erbringt die geschuldeten Leistungen fachgerecht, kostenoptimal, termingerecht und mängelfrei. Er ist verpflichtet, die Leistungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Leistungserbringung, den für die Leistungen des Auftragnehmers einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen einschließlich behördlicher Auflagen zur Durchführung der Leistung zu erbringen.
- Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation gemäß den Anforderungen dieses Teil R – Besondere Vertragsbedingungen und des Teil B- Leistungsbeschreibung einschließlich der Anlagen. Seine Leistungen werden hierbei vom Grundsatz eines menschenwürdigen und respektvollen Umgangs getragen.
- Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass in dem Leistungsverzeichnis nicht jedes Detail abschließend beschrieben werden konnte. Er wird im Rahmen einer funktionellen Leistungsverpflichtung alle Anforderungen erfüllen, soweit sie nicht gänzlich außerhalb dessen liegen, mit dem der Auftragnehmer bei ordnungsgemäßer Prüfung des Vertragsumfangs rechnen musste.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen, die für die Leistungen des Auftragnehmers einschlägig sind und verpflichtet sich, alle ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere für sämtliche für die Auftragsausführung eingesetzten Personen ordnungsgemäß Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten.

2.5 Personal-Management des Auftragnehmers

Unbeschadet der Regelungen des Teil B – Leistungsbeschreibung gelten ergänzend die folgenden Regeln für den Personaleinsatz. Die Bestimmungen für Mitarbeiter bzw. Beschäftigte des Auftragnehmers gelten unmittelbar auch für andere vom Auftragnehmer oder etwaiger Unterauftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzte Personen.

- Der Auftragnehmer erfüllt den Auftrag mit fachkundigen und zuverlässigen Mitarbeitern, deren notwendige Qualifikationen und Anforderungen gemäß dem Teil B- Leistungsbeschreibung definiert sind. Für den Einsatz und die Kontrolle der eingesetzten Personen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, erlässt der Auftragnehmer Dienstanweisungen für seine Beschäftigten.
- Alle Beschäftigten sind vor ihrem Einsatz von dem Auftragnehmer einzuweisen und einzuarbeiten.
- Der Auftragnehmer hat die eingesetzten Beschäftigten kontinuierlich, bezogen auf die zu erbringende Leistung, weiterzubilden.
- Die vor Leistungsbeginn durch den Auftragnehmer benannte Stammbesetzung ist an dem jeweiligen Standort unverändert und dauerhaft einzusetzen. Längerfristige Änderungen der Stammbesetzung bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers; dieser kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern.
- Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Austausch von eingesetzten Beschäftigten einschließlich dem verantwortlichen Ansprechpartner verlangen, wenn sich für den Auftraggeber Gründe ergeben, die zur Unzumutbarkeit einer weiteren Zusammenarbeit mit den eingesetzten Beschäftigten führen. Ein derartiger Grund kann insbesondere sein, dass die eingesetzte Person nicht die in Teil B - Leistungsbeschreibung angeführten Mindestanforderungen an die Qualifikation erfüllt.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer eine derartige Aufforderung zum Austausch rechtzeitig mitteilen. Der Auftragnehmer hat dieser Forderung unverzüglich Folge zu leisten und geeignetes Ersatzpersonal entsprechend vorzustellen. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- Scheidet die Betreuungsleitung aus (z.B. infolge Kündigung, längerer Krankheit), ist dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich das Ausscheiden abzeichnet oder verfestigt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in diesen Fällen bereits mit dieser Mitteilung Vorschläge für Ersatzpersonal unterbreiten, das hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung in Bezug auf die Leistungen nach diesem Vertrag mit dem zu ersetzenden Leitungspersonal mindestens als gleichwertig anzusehen ist. Die entsprechende Qualifikation und Erfahrung ist mit der voranstehenden Mitteilung nachzuweisen. Die im Teil B - Leistungsbeschreibung definierten Mindestvorgaben für das Personal sind in jedem Fall einzuhalten. Eine Ablösung bzw.

Neubestellung der Objektleitung ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers oder auf dessen begründetes Verlangen möglich. Die Einwilligung des Auftraggebers darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Einwilligung liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung des ersetzenden Leitungspersonals nicht mit der Qualifikation oder der Erfahrung der zu ersetzenden Person gleichwertig ist oder vom Auftragnehmer nicht ausreichend nachgewiesen wurde.

- Ein Austausch der übrigen für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter des Auftragnehmers erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das neue Personal über mindestens die gleiche in Teil B - Leistungsbeschreibung benannte Qualifikation/berufliche Erfahrung und persönliche Eignung verfügt.
- Der Auftraggeber ist bei Vorliegen eines sachlichen Grundes berechtigt, das vorgestellte bzw. einzusetzende Personal des Auftragnehmers abzulehnen bzw. den Austausch des eingesetzten Personals vom Auftragnehmer zu verlangen. Ein solcher, sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - Die Beschäftigten nicht rechtzeitig vor Einsatzbeginn in der jeweiligen Einrichtung der ADD dem Auftraggeber vorgestellt werden,
 - Die Beschäftigten die geforderten Anforderungen an ihre berufliche Qualifikation oder persönliche Eignung nicht erfüllen,
 - Sicherheitsbedenken bestehen (insbesondere bzgl. Radikalisierungs- und Gewalttendenzen), das erweiterte Führungszeugnis relevante Eintragungen aufweist oder das eingesetzte Personal Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) begeht.
 - Die Beschäftigten bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

Bei Ablehnung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer unverzüglich Folge zu leisten und neues geeignetes Personal vorzustellen. Wird eine vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten des Auftragnehmers.

2.6 Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung

Mit dem Zuschlag ist zwischen dem Auftraggeber und dem anbietenden Unternehmen (Auftragnehmer) eine Rahmenvereinbarung zustande gekommen (Vertragsschluss).

Der für die Bemessung der Laufzeit für die Rahmenvereinbarung und alle weiteren vertraglichen Fristen maßgebliche Leistungs-/Ausführungsbeginn für diese Rahmenvereinbarung ist der Tag der Zuschlagserteilung, frühestens jedoch der **01.04.2027**.

Vertragslaufzeit Los 1 – Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende - Bitburg:

Die Grundvertragslaufzeit für die Aufnahmeeinrichtung in Bitburg beträgt zwei (2) Jahre. Die Rahmenvereinbarung verlängert sich nach Ablauf der Grundvertragslaufzeit automatisch, maximal viermalig um jeweils ein (1) weiteres Jahr, es sei denn, der Auftraggeber kündigt den Vertrag zwei (2) Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich. Die Maximallaufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt sechs (6) Jahre.

Vertragslaufzeit Los 2 – Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende - Hermeskeil:

Die Grundvertragslaufzeit für die Aufnahmeeinrichtung in Hermeskeil beträgt zwei (2) Jahre. Die Rahmenvereinbarung verlängert sich nach Ablauf der Grundvertragslaufzeit automatisch, ~~maximal zweimalig um jeweils weitere zwei (2) Jahre~~ maximal viermalig um jeweils ein (1) weiteres Jahr, es sei denn, der Auftraggeber kündigt den Vertrag zwei (2) Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich. Die Maximallaufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt sechs (6) Jahre.

Vertragslaufzeit Los 3 – Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende - Speyer:

Die Grundvertragslaufzeit für die Aufnahmeeinrichtung in Speyer beträgt zwei (2) Jahre. Die Rahmenvereinbarung verlängert sich nach Ablauf der Grundvertragslaufzeit automatisch, maximal viermalig um jeweils ein (1) weiteres Jahr, es sei denn, der Auftraggeber kündigt den Vertrag zwei (2) Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich. Die Maximallaufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt sechs (6) Jahre.

Für bis zum Ende der Rahmenvereinbarung abgeschlossene Einzelaufträge behält die Rahmenvereinbarung bis zur Auslieferung und Zahlung weiterhin ihre uneingeschränkte Gültigkeit. Maßgeblich für die Abrechnung erbrachter Leistungen sind stets die zum Auftragszeitpunkt gültigen Konditionen der Rahmenvereinbarung.

Abrufe können bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit erfolgen.

Für Abrufe, die auf Basis der Rahmenvereinbarung erfolgt sind, gelten die Vertragsbedingungen grundsätzlich bis zur vollständigen Leistungserfüllung.

2.7 Preise

Verbindlicher Vertragsinhalt werden die im Teil B – Preisblatt von den Bietern eingetragenen Angebotspreise. Hierbei handelt es sich – soweit im Preisblatt vorgesehen – um Stundenpreise für die jeweils ausgeschriebenen Personalarten und Leistungspositionen.

Die Partei, die eine Anpassung beantragt, trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Höhe der Anpassung. Die Anpassung der Vergütung erfolgt frühestens vier Wochen nach Antrag zum Folgemonat.

Preisanpassungen sind innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des neuen Tarifvertrages oder der Erhöhung des vergabespezifischen Mindestentgelts nach § 3 LTTG RLP bzw. nach Bekanntwerden der Nominallohnindexentwicklung gegenüber dem AG schriftlich zu erklären. Sämtliche Preisanpassungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Preisanpassungsoption unterliegen lediglich die Stundenpreise der Preisposition P1 (P1.1 – P1.3) sowie P2 und P3. Die Anpassung der Vergütung erfolgt in der Weise, dass nur der Lohnkostenanteil der Vergütung um den Prozentsatz angepasst wird, um den sich auch der tarifliche Lohn nach Abs. 1 ändert. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Lohnkostenanteil 95 % beträgt. Frühestmöglicher Termin für eine Anpassung ist der 01. Januar 2028. Preisanpassungen können während der Vertragslaufzeit maximal jährlich (einmal pro Jahr) beantragt werden.

2.9 Voraussichtliche Abnahmemengen

Das für diese Leistungserbringung in Aussicht stehende voraussichtliche Auftragsvolumen für die geplante Vertragslaufzeit wurde so genau wie möglich ermittelt. Hierfür wurden die voraussichtlichen (geschätzten) Abnahmemengen in Einsatzstunden bzw. einzusetzender Vollzeitkräften (VZÄ) während eines Vertragsjahres auf der Grundlage von Erfahrungswerten der Vergangenheit bemessen.

Die exakten Abnahmemengen in Gestalt der durch den späteren Auftragnehmer zu leistenden Einsatzstunden bzw. einzusetzender Vollzeitkräfte (VZÄ) sind im Voraus nicht vollumfänglich abschließend bestimmbar, da sie von verschiedenen, im Vorfeld nicht bekannten Faktoren abhängen (insbesondere von der zukünftigen Entwicklung der Flüchtlingssituation und der damit einhergehenden Belegungszahlen der jeweiligen Aufnahmeeinrichtungen). Im jeweiligen Preisblatt sind demnach in der Position P.1.1 bis P.3 die voraussichtlich benötigte bzw. geschätzte, jedoch unverbindliche kalkulatorische Abnahmemenge der zu erbringenden Dienstleistung während eines Vertragsjahres benannt („Tägliche, kalkulatorische Personalstärke (VZÄ)“, „Anzahl wöchentlicher ärztlicher Präsenzstunden“)

Es besteht keine Verpflichtung für den Auftraggeber, Dienstleistungen bis zum Erreichen dieser kalkulatorischen („Tägliche, kalkulatorische Personalstärke (VZÄ)“, „Anzahl wöchentlicher ärztlicher Präsenzstunden“) abzunehmen.

2.10 Veränderung der Personalstärke

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, im Falle einer Veränderung der Belegungszahlen oder der sonstigen Situation, von dem Auftragnehmer eine Erhöhung um bis zu 50% oder eine Verringerung der Personalstärke von bis zu minus 25% - Anzahl der Vollzeitäquivalente - (gemäß Teil B – Leistungsbeschreibung Ziffer 2.7.1 Personalstärke und Personalschlüssel) sowie eine Ausweitung oder Verringerung des Leistungszeitraums (gemäß Teil B - Leistungsbeschreibung Ziffer 2.1 Allgemeine Informationen) zu verlangen.

Eine Veränderung der Personalstärke sowie des Leistungszeitraums wird dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt, i.d.R. 3 Monate vorher und im Fall der Verringerung der Personalstärke mindestens 6 Monate vorher.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf die Veränderung zu reagieren und fristgerecht eine Anpassung seiner Leistung vorzunehmen

Die Vergütung von zusätzlichen Leistungen erfolgt gemäß den in Teil B – Preisblatt eingetragenen Monatspauschalen pro Personalart und zu den Bedingungen des Teil B – Leistungsbeschreibung sowie dieses Teil R – Besondere Vertragsbedingungen

2.11 Abrechnung

Der Auftragnehmer hat die erbrachten Leistungen unmittelbar mit den einzelnen Bedarfsträgern bzw. mit den übergeordneten Dienststellen nach Maßgabe der Bestellungen abzurechnen. Hierzu erstellt und übersendet er Einzel- und/oder Sammelrechnungen. Der Auftragnehmer hat für jeden einzelnen Bedarfsträger eine gesonderte Kunden-Nummer einzurichten, damit Rechnungs-Irrläufer vermieden werden.

Der Auftragnehmer hat den für die erbrachte Leistung anfallenden Einzelpreis auf Grundlage des in Teil B – Preisblatt eingetragenen Angebotspreis sowie ggfs. anfallende Entgelte für Zusatzleistungen den jeweiligen Bedarfsträgern, nach Leistungserbringung in Rechnung zu stellen. Individuelle abweichende Regelungen mit den Bedarfsträgern sind jederzeit möglich, müssen jedoch schriftlich festgehalten werden und setzen die Zustimmung des Bedarfsträgers voraus. Den monatlichen Rechnungen sind die dazugehörigen Schicht- bzw. Einsatzpläne zwecks Überprüfung durch den Auftraggeber beizufügen.

2.11.1 Abrechnung per E-Rechnung

Abrechnungen müssen als elektronische Rechnungen im XRechnung-Format oder einem gleichwertigen strukturierten Format gemäß § 3 ERechVO RP erstellt werden. Die Übermittlung hat über einen vom zentralen Rechnungseingang (ZRE) des Landes Rheinland-Pfalz vorgesehenen Übermittlungsweg zu erfolgen. Neben den steuerrechtlichen Pflichtangaben hat der Auftragnehmer in der E-Rechnung auch Informationselemente des Standards XRechnung (in der jeweils geltenden Fassung) aufzunehmen, wenn diese vom Bedarfsträger vorgegeben werden.

Aktuelle Informationen zur E-Rechnung und die zu erfüllenden Anforderungen zur Übermittlung der elektronischen Rechnung können eingesehen werden unter:

<https://e-rechnung.service.rlp.de>

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

Die Einzelheiten zur Rechnungsstellung sind unmittelbar mit dem jeweiligen Bedarfsträger zu vereinbaren.

2.11.2 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 17 VOL/B.

Darüber hinaus kann der Auftragnehmer dem Rechnungsempfänger bzw. Bedarfsträger ein Skonto für Zahlungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne einräumen. Die Höhe des Skontos sowie die Zeitspanne (mindestens 14 Kalendertage) sind in der Anlage **Teil B – Preisblatt** einzutragen.

Zahlungs- bzw. Skontofristen beginnen mit dem Tage des Einganges der Rechnung, jedoch nicht vor dem Tag der Erfüllung der Leistung.

Die Zahlungen erfolgen durch die Bedarfsträger bargeldlos auf das vom Auftragnehmer benannte Konto. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist, dass der Bedarfsträger die Leistungshandlung (hier die Erteilung des Überweisungsauftrages) so rechtzeitig vorgenommen hat, dass der Geldbetrag bei üblicher Abwicklung dem Konto des Auftragnehmers innerhalb der Zahlungsfrist gutgeschrieben werden kann.

Sofern der Rechnung keine prüfungsfähigen Unterlagen beigelegt sind, kann der Auftraggeber die Zahlung bis zur Einreichung der Unterlagen verweigern. Prüfungsfähige Unterlagen sind die geforderten monatlichen Schicht- bzw. Einsatzpläne. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestelltter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

2.12 Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages sind im Rahmen der folgenden Bestimmungen zulässig.

2.12.1 Aufnahme weiterer Dienstleistungen

Der Auftraggeber hat vor Durchführung des Vergabeverfahrens die benötigten Dienstleistungen so präzise wie möglich bestimmt. Während der Laufzeit dieses Vertrages können jedoch weitere Bedarfe an Dienstleistungen entstehen, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens nicht bekannt waren, jedoch in einem engen sachlichen Zusammenhang zu den vertragsgegenständlichen Dienstleistungen stehen und zum Leistungsspektrum des Auftragnehmers gehören.

Der Auftraggeber ist berechtigt im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer den Auftrag in unwesentlichem, weil im Verhältnis zum Gesamtauftrag vernachlässigbar geringem Umfang, zu ändern und weitere Leistungen aus dessen Leistungsportfolio in den Vertrag aufzunehmen, sofern die folgenden Bedingungen dieser Ziffer kumulativ vorliegen:

- a) der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) der weiteren, aufzunehmenden Dienstleistungen übersteigt nicht den in § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung benannten Schwellenwert;
- b) der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) der weiteren, aufzunehmenden Dienstleistungen beträgt nicht mehr als 10% des ursprünglichen Auftragswertes des Vertrages bezogen auf die Gesamtlaufzeit; Grundlage der Berechnung ist die im Preisblatt angebotene Wertungssumme;
- c) die weiteren, aufzunehmenden Leistungen stehen in einem funktionalen, jedenfalls sachlichen Zusammenhang mit den ausgeschriebenen vertragsgegenständlichen Leistungen;
- d) die Aufnahme der weiteren, aufzunehmenden Leistungen verändert den Gesamtcharakter des Auftrages nicht.

Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

2.13 Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diesen Versicherungsschutz während der Dauer des Bewirtschaftungsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

Der Auftragnehmer haftet für alle bei der Ausführung der Leistungen durch ihn oder seine Arbeitskräfte verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für Schäden, die durch in Anspruch genommene Dritte im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Obliegenheiten verursacht werden (Subunternehmer).

Die Betriebshaftpflichtversicherung muss über folgende Mindestdeckungssummen je Schadensfall, mindestens 2fach maximiert, abgeschlossen sein:

- Personen- und Sachschäden bis 10.000.000 €
- Vermögensschäden bis 1.000.000 €
- Schäden gemäß Bundesdatenschutzgesetz bis 250.000 €
- Verlust von Schlüsseln und Codekarten bis 250.000 €
- Verlust bewegter Sachen bis 250.000 €
- Bearbeitungs- / Tätigkeitsschäden bis 250.000 €

2.14 Ansprechpartner Vertragsmanagement

Der Auftragnehmer benennt mindestens einen bevollmächtigten Mitarbeiter, der insbesondere die reibungslose Vertragsabwicklung und Aufgabenerledigung sicherstellt, für die optimale Kommunikation zwischen dem Auftraggeber, Bedarfsträger und dem Auftragnehmer verantwortlich ist, sowie bei evtl. Reklamationen der einzelnen Bedarfsträger sowie der ZBL als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Dieser vom Auftragnehmer benannte zentrale Ansprechpartner bzw. dessen benannter Vertreter muss mindestens in der Zeit von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr und am Freitag zwischen 08.00 Uhr und 13.00 Uhr für alle Belange der Auftragsausführung (Beschwerdemanagement, Abstimmungsfragen etc.) erreichbar sein.

Dem Auftraggeber ist unverzüglich, spätestens jedoch 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung mitzuteilen, welche Personen zu den jeweiligen Zeiten hierfür zur Verfügung stehen. Spätere Änderungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen mitzuteilen.

Des Weiteren wird der Auftragnehmer die Bedarfsträger und den Auftraggeber unverzüglich über Erkenntnisse hinsichtlich sicherheitsrelevanter Mängel oder Auffälligkeiten der vertragsgegenständlichen Leistungen oder der darin enthaltenen Komponenten informieren.

2.15 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

Die Vertragsparteien werden den Inhalt dieses Vertrages vertraulich behandeln und seinen Inhalt Dritten nur mitteilen, wenn und soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Mitteilungen auf Grund gerichtlicher oder öffentlich-rechtlicher Anordnungen oder Verpflichtungen, insbesondere gegenüber Rechnungsprüfungsstellen und parlamentarischen Gremien, bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.

Es gelten die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016 / 679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 (EU-DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt. Wenn im Folgenden auf konkrete Normen des LDSG, des BDSG und der EU-DSGVO Bezug genommen wird, gilt dies – soweit Normzweck und Regelungsgehalt übertragbar sind – auch für entsprechende Normen zukünftiger Gesetzesfassungen.

Auftragnehmer und Auftraggeber schließen, soweit erforderlich, eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung ab. Eine gesonderte Vergütung wird hierfür nicht gewährt.

Der Auftragnehmer steht dafür ein,

- a) dass die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis nach § 8 LDSG und § 53 BDSG verpflichtet sind,
- b) der Auftraggeber unverzüglich informiert wird, wenn durch Verstöße gegen die Regelung des § 53 BDSG Daten der Auftraggeber betroffen werden (Die Informationspflicht ist auch gegeben, wenn der dringende Verdacht eines Verstoßes besteht.),
- c) dass ein Datenschutzbeauftragter gemäß der Regelung des Art. 37 ff. EU-DSGVO sowie § 38 BDSG als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Sofern abhängig von der Größe der Stelle / des Unternehmens und Umfang der Datenverarbeitung keine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur freiwilligen Bestellung bzw. zur ersatzweisen Benennung eines Ansprechpartners für den Datenschutz.

Jegliche öffentliche Verlautbarung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag, anderen Einzelverträgen oder sonstigen, die Leistungserbringung betreffenden Sachverhalten bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Insbesondere wird der Auftragnehmer keine Pressemitteilungen ohne vorherige inhaltliche Abstimmung des zur Veröffentlichung vorgesehenen Textes abgeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten insbesondere auch zu Sicherheitsfragen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Soweit dem Auftragnehmer in Ausführung des Auftrages personenbezogene Daten bekannt werden, ist er verpflichtet die Bestimmungen des LDSG, des BDSG sowie der EU-DSGVO einzuhalten. Veröffentlichungen und Vorträge über seine berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Leistungsausführung bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen und, die nicht zur Erfüllung behördlicher oder gesellschaftsrechtlicher Pflichten benötigt werden, an den Auftraggeber/jeweiligen Bedarfsträger herauszugeben. Elektronische Daten sind nach Absprache mit dem Auftraggeber/jeweiligen Bedarfsträger in der von dieser vorgegebenen Form herauszugeben und/oder dauerhaft zu löschen. Auf Verlangen des Auftraggebers/jeweiligen Bedarfsträgers ist ein Nachweis über die Löschung vorzulegen.

2.16 Verpflichtungserklärung

Auf Verlangen des Auftraggebers hat jeder für die Leistungserbringung vorgesehene Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer eine Verpflichtungserklärung gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469, 547, geändert durch Gesetz vom 15. August 1974, BGBl. I S. 1942) abzugeben und die darüber geführte Niederschrift zu unterzeichnen.

Wird die Verpflichtungserklärung nicht wirksam abgegeben, kann der Auftraggeber mit dieser Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung einzusetzenden Person verlangen, ohne dass er hierdurch in Annahmeverzug gerät. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Über diese Verpflichtungen hinaus können Sicherheitsvereinbarungen in einem gesonderten Vertrag getroffen werden.

2.17 Übertragung von Nutzungsrechten

Für vom Auftragnehmer eingebrachte Texte, Bilder, Grafiken, Fotos, Videos und Filme sichert dieser zu, dass er berechtigt ist, an den Werken die Nutzungsrechte gegenüber dem Auftraggeber oder den jeweiligen Bedarfsträgern einzuräumen. Die Übertragung erfolgt zeitlich und räumlich unbeschränkt. Die Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber oder den jeweiligen Bedarfsträger an Dritte wird ausdrücklich eingeräumt. Der Auftraggeber, der jeweilige Bedarfsträger oder Dritte ist berechtigt, die Werke weiter zu bearbeiten. Die Nutzungsrechte werden für alle zum Zeitpunkt des Vertrages bekannten Nutzungsarten übertragen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber, den jeweiligen Bedarfsträger oder weiteren Dritten in diesem Zusammenhang von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Verletzung urheberrechtlicher Vorschriften frei.

2.18 Betreten von Dienstgebäuden und Ausweispflicht

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftragnehmers ist das Betreten der Dienstgebäude und der Anlieferstelle bei den Bedarfsträgern zum Zwecke der Leistungserbringung grundsätzlich gestattet.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einzelnen Personen das Betreten der Liegenschaft, auch ohne Angabe von Gründen, zu verweigern, wenn dienstliche Belange dies erfordern und eine Mitteilung über die Gründe nicht möglich oder zumutbar ist. Sofern die Sicherheitsbedingungen der einzelnen Bedarfsträger es erfordern, ist das Zutrittsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers nach Maßgabe des Bedarfsträgers auf ausgewählte Teile des Dienstgebäudes beschränkt.

Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers müssen auf Verlangen des jeweiligen Bedarfsträgers darüber hinaus mit einem Ausweis ausgestattet werden, der sie als Mitarbeiter des Auftragnehmers ausweist. Die Kosten hierfür hat der Auftragnehmer zu tragen.

Eine Detailabsprache diesbezüglich hat der Auftragnehmer mit dem jeweiligen Bedarfsträger durchzuführen. Auf Verlangen des jeweiligen Bedarfsträgers haben sich die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Auftragnehmers mit einem Personalausweis oder einem vergleichbaren Ausweispapier bzw. Identitätsnachweis auszuweisen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer, derer sich der Auftragnehmer zum Zwecke der Leistungsausführung bedient.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ggf. bestehende geltende Verbote der Nutzung von privaten Mobiltelefonen zu beachten und zu befolgen. Verbote bzgl. der Nutzung von privaten Mobiltelefonen u.ä. können auch während der Laufzeit des Vertrages eingeführt werden.

Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder Ordnung in den Dienststellen der Bedarfsträger beeinträchtigen könnte.

2.19 Einhaltung weiterer geltender rechtlicher Verpflichtungen

Der Auftragnehmer einschließlich eingesetzter Unterauftragnehmer aller Stufen (§ 36 Abs. 4 VgV) haben gemäß § 128 Abs. 1 GWB bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Daneben hat der Auftragnehmer alle einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben sowie für ihn geltende Tarifverträge zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Beachtung dieser Bestimmungen durch seine Unterauftragnehmer sicherzustellen, sofern solche von ihm eingesetzt werden.

Der Auftraggeber muss sich gem. § 8 ArbSchG vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die im Betrieb des Auftraggebers tätig werden, sich hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb an die sicherheitsrelevanten Anweisungen halten.

2.20 Unterauftragnehmer

2.20.1 Einsatz von Unterauftragnehmern

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende wesentliche Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen.

Der Einsatz von Unterauftragnehmern lässt die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unberührt.

2.20.2 Wechsel von Unterauftragnehmern

Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über einen für die Leistungserbringung wesentlichen Ausfall zu informieren und der Auftragnehmer hat einen neuen geeigneten Unterauftragnehmer zu benennen.

Bei der Weitervergabe von Aufträgen an Unterauftragnehmer ist der Auftragnehmer verpflichtet

- bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und dabei kleinere und mittlere Unternehmen nicht zu benachteiligen,
- dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Übertragung Name und Anschrift der Unterauftragnehmer sowie deren Berufsgenossenschaft mitzuteilen,
- nur solche Unterauftragnehmer zu beauftragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Unterauftrages erfüllen,
- den Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dient,
- auf Verlangen des Auftraggebers die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen sowie Art und Umfang der zur Weitervergabe vorgesehenen Leistungen nachzuweisen.

2.21 Regelungen gemäß Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG)

1. Die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer gelten nicht für Auftragnehmer, die den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern ausführen, die bei einem Unterauftragnehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind. Sie finden ebenfalls keine Anwendung auf Auftragnehmer, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben und den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von dort beschäftigten Auftragnehmern erbringen.
2. Der Auftragnehmer ist für die Dauer der Wirksamkeit dieses Vertrages verpflichtet, die Regelungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 01. Dezember 2010 (GVBl. 2010, Nr. 20, S. 426 ff. vom 13. Dezember 2010), in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
3. Insbesondere ist der Auftragnehmer, sowie seine Nachunternehmen gemäß § 6 LTTG verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3 und 4 LTTG auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der öffentliche Auftraggeber darf zu diesem Zweck in erforderlichem Umfang Einsicht in die Entgeltabrechnungen des beauftragten Unternehmens und der Nachunternehmen, in die zwischen dem beauftragten

Unternehmen und den Nachunternehmen jeweils abgeschlossenen Werkverträge sowie in andere Geschäftsunterlagen nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der Auftragnehmer, sowie dessen Nachunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

4. Der Auftragnehmer, sowie seine Nachunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach § 6 Abs. 1 LTTG über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.
5. Hat der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer eine Verpflichtung nach den §§ 3 bis 6 LTTG mindestens grob fahrlässig und in erheblicher Weise nicht erfüllt, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
6. Hat der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmen mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen des LTTG verstoßen, so kann der öffentliche Auftraggeber das betreffende Unternehmen oder Nachunternehmen für die Dauer von bis zu drei Jahren von seiner öffentlichen Auftragsvergabe ausschließen.

2.22 Vertragsbeendigung und Insolvenz

1. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 BGB und muss in Papierform mit eigenhändiger Unterschrift zugehen. Eine Übertragung per Fax oder E-Mail genügt der Schriftform nicht.
2. Unbeschadet der Kündigungsrechte des Auftraggebers gem. § 133 GWB hat dieser bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 626 Abs. 1 BGB/§ 648a Abs. 1 S. 2 BGB/§ 314 Abs. 1 S. 2 BGB das Recht zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist.
3. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere vor,
 - a. wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten schwerwiegend verletzt
 - b. bei wiederholter Schlechterfüllung seitens des Auftragnehmers
 - c. sofern Teillieferungen an unterschiedliche Bedarfsträger mit so wesentlichen Mängeln behaftet sind, dass sie jeweils für sich betrachtet das Recht der Nachbesserung auslösen
 - d. bei wiederholter Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Liefer- / Ausführungsfristen seitens des Auftragnehmers
 - e. bei schuldhafter Nichteinhaltung der Pflichten gemäß den Vertraulichkeitsvereinbarungen innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Datenschutzvorschriften,

- f. bei Bekanntwerden nachweislich wettbewerbsbeschränkender Absprachen des Auftragnehmers nach Zuschlagserteilung,
 - g. wenn die Eigenerklärungen zur persönlichen Lage oder wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit schuldhaft falsch ausgefüllt wurden oder sonstige die Zuverlässigkeit erheblich beeinträchtigende Umstände eintreten
 - h. wenn der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt,
 - i. wenn der Auftragnehmer mindestens grob fahrlässig und in erheblicher Weise seine Verpflichtungen aus den §§ 3 bis 6 LTTG nicht erfüllt hat.
4. Der Auftraggeber hat ein vertragliches Kündigungsrecht für den Fall, dass durch ein entsprechendes feststellendes Urteil der Vertrag beendet oder rückabgewickelt werden muss.
 5. Sofern Einzelabrechnungen erfolgen, ist der Auftragnehmer nicht zur Kündigung der gesamten Rahmenvereinbarung berechtigt, wenn einzelne Bedarfsträger mit der Kaufpreiszahlung in Verzug sind. Sollte dies in Bezug auf einzelne Stellen wiederholt der Fall sein, ist der Auftragnehmer stattdessen berechtigt, bei den folgenden Bestellungen dieser Stelle Vorauszahlung zu verlangen.
 6. Im Falle von vorzeitigen Vertragsbeendigungen jeglicher Art und insbesondere bei einem Insolvenzverfahren gegen den Auftragnehmer muss dieser den Auftraggeber über die Einreichung eines Insolvenzantrages sowie über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich unterrichten. Das vertraglich vereinbarte Kündigungsrecht nach § 8 Nr. 1 VOL/B bleibt unberührt.

2.23 Recht zur Kündigung durch den Auftraggeber bei Schließung einer Aufnahmeeinrichtung

Dem Auftraggeber steht ein Kündigungsrecht für den Fall zu, dass die Belegung einer Aufnahmeeinrichtung endet. Dies gilt auch für eintretende Schließungen während der Mindestvertragslaufzeit.

Die Kündigung gegenüber dem Auftragnehmer erfolgt schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen zum geplanten Schließungstermin der Aufnahmeeinrichtung.

2.24 Ausfall des Auftragnehmers

Für den Fall, dass der Auftragnehmer für die vollständige Leistungserbringung wegen Kündigung oder Insolvenz ausfällt bzw. einer durch den Auftraggeber erklärte Vertragsverlängerung widerspricht, behält sich der Auftraggeber entsprechend § 132 Abs. 2, Nr. 4, lit. a) GWB vor, die verbleibende Leistung den übrigen geeigneten Unternehmen in der Reihenfolge des Ergebnisses aus dem vorangegangenen Vergabeverfahren, beginnend mit dem Zweitplatzierten, anzutragen.

2.25 Vertragsstrafe

1. Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung einer im Vertrag vereinbarten Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden weiteren Verzugstag, der auf einen Werktag fällt, eine Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe je Verzugstag beträgt 0,3% des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, maximal jedoch 5% der bis zum Zeitpunkt des Verzugs angefallenen Nettoauftragssumme. Es gelten die §§ 339 ff. BGB.
2. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus den §§ 3 bis 6 LTTG wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettoauftragswertes bezogen auf die Maximallaufzeit des Vertrages verwirkt. Dies gilt auch, falls der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und der Auftragnehmer Kenntnis von dem Verstoß hatte oder diesen kennen musste. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 % des Nettoauftragswertes nicht überschreiten. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie von dem öffentlichen Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Dieser kann beim Dreifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflicht eingespart hat.
3. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

2.26 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Auftragnehmer kann gegenüber Ansprüchen der Bedarfsträger mit eigenen Ansprüchen nicht aufrechnen, es sei denn, der Bedarfsträger hat solche Ansprüche ausdrücklich anerkannt oder sie sind rechtskräftig festgestellt.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

2.27 Sprache

Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch. Die Vertragsabwicklung (Rechnungsstellung, kaufmännischer Schriftverkehr usw.) muss komplett in deutscher Sprache erfolgen.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit und zur Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit wird vorliegend das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe umfassen im Sinne der Gleichbehandlung jedoch selbstverständlich Menschen aller Geschlechtsidentitäten. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

2.28 Sonstiges

1. Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen Bedarfsträger.
2. Gerichtsstand ist Trier.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Vor der Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist dieser schriftlich darüber zu informieren.
5. Rechtsnachfolgen sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

2.29 Schlussbestimmung und Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Dem Schriftlichkeitserfordernis nach § 126 BGB dieser Klausel wird nicht durch Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Form genüge getan.
2. Mündliche Nebenabreden zu dieser Rahmenvereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
3. Bedarfsträger sind nicht berechtigt, Änderungen an dieser Rahmenvereinbarung vorzunehmen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.
5. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die zulässig ist und dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst

nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken in dieser Rahmenvereinbarung.